

den Handlungen. Werden Straftaten nach Abs. 2 von einer Gruppe begangen, die aus einer Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, so liegt Tateinheit mit § 215 vor.

## § 134

### Hausfriedensbruch

**(1) Wer unberechtigt in eine Wohnung, einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines Bürgers eindringt oder unbefugt darin verweilt, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.**

**(2) Wer die Tat nach Absatz I oder den Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begeht, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.**

#### **Anmerkung :**

**Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.**

1. Abs. 1 regelt die Verantwortlichkeit für den einfachen Hausfriedensbruch gegenüber Bürgern. Er schützt das verfassungsmäßig garantierte Recht der Bürger auf Unverletzbarkeit ihrer Wohnung (Art. 37 Abs. 3 der Verfassung) sowie die Rechte und Interessen der Bürger an der ungestörten Nutzung anderer Räumlichkeiten und umschlossener Grundstücke.

Zur **Wohnung** gehören alle Räumlichkeiten, die der persönlichen Lebensführung dienen, auch einzelne in sich abgeschlossene Teil- oder Untermietbereiche, sowie die dazu gehörenden Nebenräume. Neben der Wohnung erfaßt der Tatbestand alle anderen Räumlichkeiten, z. B. Geschäfts- und Gewerberäume, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Räumlichkeiten, Lauben, Wochenendhäuser usw. Unter den Begriff des Raumes gehört auch der Innenraum von Fahrzeugen (PKW, Wasserfahrzeuge u. ä.).

**Umschlossene Grundstücke** sind solche, die durch Zäune, Mauern oder andere Vorrichtungen umgrenzt sind, um unbefugten Personen den Zutritt zu verwehren, z. B. Garten oder Laubengrundstücke, Wochenendgrundstücke, Baustellen, Tiergehege.